



Hinweise zum Praxisbetrieb in Pandemiezeiten

Die Behandlung von Patientinnen und Patienten stellt die Praxen in der gegenwärtigen Pandemie vor große Herausforderungen.

Die Ärztekammer berät zu Fragen, die von Seiten der Ärztinnen und Ärzte an sie herangetragen werden. Auch der Ausschuss „Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte“ hat Hinweise zusammengestellt, die für den Praxisbetrieb eine Orientierung geben sollen. Da die Lage dynamisch ist, sind hier nur grundlegende Aspekte angesprochen.

Erstmalig im Oktober 2021 hatte sich der Vorstand der Ärztekammer Hamburg zur Frage, ob die Behandlung von Patienten unter Berufung auf das sog. 3G-Modell in Arztpraxen abgelehnt werden darf, positioniert. Hintergrund war und ist, dass es dazu sowohl Patientenfragen von Ungeimpften als auch Anfragen von Ärztinnen und Ärzten gibt, ob 3G oder manchmal auch 2G und inzwischen auch 2G-Plus zulässig ist. Die Praxen begründen die Einführung der Regel mit dem Schutz der Patienten, die sich nicht gegen Corona impfen lassen können, und wollen gleichzeitig, dass der Praxisbetrieb durch Quarantäne-Anordnungen nicht gefährdet wird.

Die Ärztekammer Hamburg hält die Ablehnung der Behandlung von Patientinnen und Patienten, die nicht geimpft, genesen oder getestet sind, gleichwohl für berufsrechtlich unzulässig. Für **Notfälle** ergibt sich eine Behandlungspflicht aus § 7 Abs. 2 BO ohnehin, und zwar unbeschadet des Infektionsstatus des Patienten oder seiner Bereitschaft, einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen. Selbiges gilt, wenn dem Patienten ansonsten keine Behandlungsalternative zur Verfügung steht bzw. ihm deren Inanspruchnahme nicht bzw. kurzfristig nicht zumutbar ist. Darüber hinaus sind Ärztinnen und Ärzte gem. § 2 Abs. 2 BO verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen bei der Berufsausübung entgegenbrachten Vertrauen zu entsprechen. Sie dürfen weder ihr eigenes noch das Interesse Dritter über das Wohl der Patientinnen und Patienten stellen. Daraus folgt, dass eine Behandlung ohne Ansehung der Person nur in begründeten Fällen abgelehnt werden darf. Darüber hinaus müssen die vertragsarztrechtlichen Vorgaben zur Behandlungspflicht eingehalten werden. Die Einführung von 2G, 2G-Plus oder 3G stellt keine Begründung für eine Ablehnung der Behandlung dar, da mit einem hinreichenden Hygienekonzept dem Infektionsschutz Rechnung getragen werden kann.

Insoweit mögen die Hinweise des Ausschusses „Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte“ bei der Bundesärztekammer (Stand: 20.12.2021) für den Praxisbetrieb eine Orientierung geben:

- 1. Keine berufsrechtlichen Bedenken bestehen gegen die Einführung einer *Sondersprechstunde für ungeimpfte Patienten*, ggfs. auch zu Randzeiten der Praxis. Ein solches Vorgehen entspricht dem Gebot zur gewissenhaften Berufsausübung, § 2 Abs. 2 MBO-Ä. Denn solche Sondersprechstunden leisten einen Beitrag zum Infektionsschutz, indem sie die Gefährdung**

ungeimpfter Patienten, durch Ansteckung bei anderen, geimpften Patienten verhindern, die infektiös sind, dies aber nicht wissen, weil sie einen milden Verlauf haben. Als Bestandteil des praxisinternen Hygienekonzepts können solche Sondersprechstunden zudem dem Schutz der Praxismitarbeiter dienen.

2. Für alle symptomatischen Patienten sollte außerdem - unabhängig von der Frage der Impfung - eine **Isolationssprechstunde bzw. Infektsprechstunde** in Betracht gezogen werden. Dadurch können insbesondere vulnerable Patientengruppen (wie etwa onkologische Patienten oder Schwangere) aber auch das Praxispersonal geschützt werden.
3. Unbeschadet landesgesetzlicher Vorgaben zum Tragen von medizinischen Masken kann als Bestandteil des Hygienekonzepts der Praxis das Tragen einer **FFP2-Maske** auch für Patienten verpflichtend vorgesehen werden. Außerdem können im Rahmen des Hygienekonzepts Patienten bei Terminvereinbarung oder auf der Homepage der Praxis auf **die Möglichkeit des kostenlosen Bürgertests** aufmerksam gemacht werden.

Fragen beantworten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Berufsordnung und der Patientenberatung. Hier die Kontaktdaten www.aerztekammer-hamburg.org/kontakt.html.